

# SATZUNG

## modern line dancers e. V.

### § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „modern line dancers e. V.“.
2. Der Verein ist seit dem 23.03.2021 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth unter der Nummer VR 201364 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Obermichelbach.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.  
Vorrangig Tanzsport „Modern Line Dance (Country & Western Line Dance)“ und „internationale Gruppentänze in Form von Block-, Gassen-, Kreis- und Square-Tänzen“.
2. Insbesondere wird der Zweck durch die Ausübung der Sportart Tanzen verwirklicht.  
Der Satzungszweck wird des Weiteren verwirklicht durch
  - Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes
  - Abhalten von Trainingsstunden
  - Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
  - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - Informationsbereitstellung und Öffentlichkeitsarbeit zur Tanzsportart
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Bei Bedarf kann der Vorstand laut § 14 „Vergütungen für die Vereinstätigkeit“ beschließen.
5. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.  
Der Vorstand kann den Eintritt sowie Austritt in weitere Bünde, Verbände und Organisationen beschließen, soweit es zur Erfüllung des Vereinszwecks förderlich ist.

### § 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
2. Dem Verein gehören aktive und passive Mitglieder an. Aktive Mitglieder sind solche, die am laufenden Unterrichtsbetrieb teilnehmen können. Passive Mitglieder dürfen nicht am

Trainingsbetrieb oder an Wettbewerben teilnehmen. Sie nehmen Einrichtungen sportlicher Art des Vereins nicht in Anspruch.

3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft mit der Einziehung aller Gebühren und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden erklärt.

Der Vorstand kann in Einzelfällen auch andere Zahlungsbedingungen, mit Festsetzung dafür extra zu erhebender Verwaltungsgebühren, beschließen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden

Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

4. Mit der Aufnahme in den Verein entsteht für das Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren von Beginn des Monats an, in welchem die Aufnahme erfolgt. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn Aufnahmegebühr und Monatsbeiträge bezahlt sind.
5. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
6. Treue- und Förderpflicht von Vereinsmitgliedern.

Die Treuepflicht gegenüber dem Verein verlangt, sich innerhalb und außerhalb des Vereins loyal zu verhalten und sich nicht gegen die Zwecke des Vereins zu wenden.

Die Förderpflicht gegenüber dem Verein bedeutet, dass jedes Vereinsmitglied gehalten ist, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

#### § 4 - Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Vereinsausschluss oder Löschung des Vereins.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist oder der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. / 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Jedes aktive Mitglied kann sich auf Antrag zum jeweiligen Beginn eines Kalenderhalbjahres (01.07. / 01.01.) unter Einhaltung einer Antragsfrist von vier Wochen auf passive Mitgliedschaft umstellen lassen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organes ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstößt
  - b) mit seiner Beitragszahlung mehr als 4 Wochen im Verzug ist
  - c) sich innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft verhält
  - d) die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand.

Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Ficht das Mitglied den Ausschluss nicht innerhalb eines Monats gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 5 - Vereinsbeiträge

1. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Verwaltungsgebühren, Förderbeiträge werden vom Vorstand beschlossen.  
Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Voraus fällig.  
Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung oder Wohnanschrift unverzüglich mitzuteilen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.  
Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
2. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag auf begründeten Antrag im Einzelfall stunden, ermäßigen oder ganz oder teilweise erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche tanzsportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet oder geschlossen werden, über die der Vorstand beschließt.  
Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge für diese unterschiedlichen Einheiten werden vom Vorstand beschlossen.

## § 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 - Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

6. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
7. Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

## § 8 - Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung
- b) Erstellung und Beschluss von Vereinsordnungen
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- e) Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung,
- f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- h) Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
- i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## § 9 - Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung auch mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
3. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse enthalten soll und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

## § 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - c) Wahl, Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Für alle anderen im Verein anfallenden Angelegenheiten ist der Vorstand zuständig.

2. Alle zwei Jahre, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres, sollte die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder mindestens vier Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 10a - Virtuelle Mitgliederversammlung

1. An Stelle der persönlichen Mitgliederversammlung nach § 10 kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung per Videokonferenz abgehalten werden.
2. Die Versammlung wird vom Vorstand festgelegt und in der Einladung angekündigt.
3. Die Mitgliederversammlung erfolgt in einem nur für Mitglieder über einen persönlichen Einladungslink zugänglichen Chat-Room. Den Einlass zum Chat-Room erhalten die Mitglieder entweder über einen Direktlink, Passwort oder über die Freigabe durch einen Moderator.
4. Rede- und Stimmrecht etc. wird über Diskussionsbeiträge im Chat-Room ausgeübt. Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Stimmausübung legt der Vorstand fest.
5. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die in der Satzung vorgesehenen Abstimmungsmodalitäten gelten als Online-Beschlussfassung auch für die virtuelle Mitgliederversammlung.

#### § 11 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ist vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Versammlungstermin einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
2. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung.

## § 12 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jede Person mit dem Status aktiver Mitgliedschaft und Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Personen mit Status der passiven Mitgliedschaft sind vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Ehren- und Fördermitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.  
Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.  
Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Änderung des Vereinszwecks
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.  
Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

## § 13 - Kassenführung

1. Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zur Durchführung dieser Tätigkeiten kann der Vorstand bei Bedarf auch einen Schatzmeister benennen und beauftragen.

## § 14 - Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Bei Bedarf können Vereinsämter und -tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

#### § 15 - Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obermichelbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Liquidatoren sind die Vorstände als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

#### § 16 - Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und in weiteren Bündeln, Verbänden und Organisationen laut § 2 Abs. 5 ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, und Übungsleitern digital gespeichert: Name, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit sowie Zeiten der Vereinszugehörigkeit und der Teilnahme an Unterrichtseinheiten.  
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern und Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und

Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied, Funktionsträger und Übungsleiter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein nach Gesetzeslage erforderlicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

## § 17 - Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## § 18 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt jeweils mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen.

Obermichelbach, 06.02.2023